

Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium im Fach Kunst und Medien des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

**§ 1
Prüfungsausschuss,
Prüfungstandem**

(1) Den Bachelor-Studiengang Kunst und Medien an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann nur studieren, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 NHG eine besondere künstlerische Befähigung durch eine Prüfung nachweist.

(2) Für die Organisation der Prüfungen bildet die für das Kulturwissenschaftliche Institut KUNST-TEXTIL-MEDIEN zuständige Fakultät einen Prüfungsausschuss, dem drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende und zwei Studierende angehören. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungstandems; diese bestehen aus einer/einem Lehrenden, die oder der das Gebiet der Kunstpraxis repräsentiert und einer/einem Lehrenden, die oder der das Gebiet der Kunsttheorie repräsentiert. Die beiden Mitglieder des Prüfungstandems sind in der Regel hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende. Nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte können einem Prüfungstandem angehören, wenn sie mindestens ein Jahr an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig waren.

§ 2

Antrag auf Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung, Fristen

(1) Der Antrag auf Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung muss schriftlich bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zum 1. Juni des Zulassungsjahres eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bleiben nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Studienkapazitäten frei, wird ein Termin für Nachbewerbungen anberaumt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Prüfungsarbeiten gemäß § 3 Abs. 2,
- b) eine Erklärung darüber, dass die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 von der Bewerberin oder dem Bewerber selbstständig bearbeitet wurden,
- c) ein ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Lichtbild,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf,
- e) eine Erklärung darüber, ob und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg teilgenommen hat,
- f) ein etwaiger Nachweis über das Abschlussexamen eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studienganges, der zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 5 Abs. 2 führen kann,
- g) etwaige Nachweise über eine an einer anderen Hochschule abgelegte Aufnahmeprüfung und dort im Studium erbrachte kunstpraktische und kunsttheoretische Leistungen, die zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 5 Abs. 3 führen können.

(3) Der Antrag mit allen Unterlagen ist zu richten an den Prüfungsausschuss für die Aufnahmeprüfung Kunst und Medien (BA), Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften.

§ 3

Durchführung der Prüfung, Bewertung

(1) Die Aufnahmeprüfung findet durch die Begutachtung der angefertigten Prüfungsarbeiten gemäß Abs. 2 bzw. durch ein zusätzliches Eignungsgespräch gemäß § 4 dieser Ordnung in der Regel im Laufe des Monats Juni des Zulassungsjahres statt.

(2) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen jeweils eine theoretische und eine praktische Aufgabe bearbeiten. Die Bekanntgabe der Aufgabenstellungen erfolgt jeweils acht Wochen vor der Antragsfrist im Internet und per Aushang. Zur Auswahl stehen drei theoretische und drei praktische Aufgaben. Die angefertigten Arbeiten sind in zweifacher Ausführung (Reproduktionen) einzureichen. Von der Zusendung von Originalen ist abzusehen, da diese nicht zurückgesandt werden können.

(a) Die theoretische Aufgabe ist in Papierform (DIN A4) mit max. 8000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) einzureichen.

(b) Die praktische Aufgabe kann medial unterschiedlich gelöst werden. Die Präsentation sollte das Format DIN A4 nicht überschreiten. Bei Abgabe in digitaler Form als CD-ROM sind maximal fünf Minuten Dauer vorgesehen.

(3) Nach Begutachtung der eingereichten Arbeiten vergibt jedes stimmberechtigte Mitglied des Prüfungstandems für jede Aufgabe jeweils entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte auf der Grundlage der in Abs. 4 genannten Kriterien. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht überzeugend

1 = überzeugend

2 = herausragend

(4) Die folgenden allgemeinen Kriterien dienen als Grundlage für die Bewertung beider Prüfungsteile:

- Artikulationsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Eigenständigkeit

(5) Das Prüfungstandem fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, aus der die tragenden Erwägungen hervorgehen müssen, die zu der Bewertung der Prüfungsleistung geführt haben.

§ 4

Nachweis der künstlerischen Befähigung, Eignungsgespräch, Bescheiderteilung

(1) Die besondere künstlerische Befähigung weist nach, wer in beiden Prüfungsaufgaben (§ 3 Abs. 2 a und b) jeweils mindestens 1 Punkt erreicht hat.

(2) Wer in einer der beiden Prüfungsaufgaben 2 Punkte, in der anderen 0 Punkte erreicht, kann die künstlerische Befähigung in einem Eignungsgespräch gemäß Abs. 4 nachweisen.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung und ggf. die Einladung zu einem zusätzlichen Eignungsgespräch schriftlich mit. Der Bescheid enthält neben dem Ergebnis der Prüfung das Datum der Prüfung und den Zusatz, dass damit keine Zusage für einen Studienplatz verbunden ist.

(4) Die Eignungsgespräche finden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gemäß § 3 statt. Es gelten folgende Grundsätze:

i) Das Gespräch dauert ca. 15 Minuten.

ii) Das Gespräch wird von einer Kommission aus drei prüfungsberechtigten Lehrenden und zwei Studierenden, die mit beratender Stimme vertreten sind, durchgeführt. Die Kommission wird vom Prüfungsausschuss gewählt.

iii) In dem Gespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass er oder sie die Bereitschaft mitbringt, sich positiv mit den Studieninhalten des Bereichs auseinanderzusetzen, der mit 0 Punkten bewertet wurde, und sich die dafür nötigen Kompetenzen anzueignen.

iv) Der Verlauf des Eignungsgesprächs wird in einem Protokoll festgehalten, das von den prüfungsberechtigten Lehrenden zu unterzeichnen ist.

v) Das Eignungsgespräch wird nach dem Bewertungssystem in § 3 Abs. 3 auf der Grundlage der in § 3 Abs. 4 dargelegten Kriterien bewertet.

(5) Durch das Eignungsgespräch weist die besondere künstlerische Befähigung nach, wer dabei mindestens 1 Punkt erreicht. Das Ergebnis des Eignungsgesprächs und der besonderen künstlerischen Befähigung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(6) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines triftigen Grundes zum Eignungsgespräch nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes setzt der Prüfungsausschuss auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. Der formlose Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins und der Nachweis des triftigen Grundes ist von den Bewerberinnen oder den Bewerbern unverzüglich beim Prüfungsausschuss für die Aufnahmeprüfung einzureichen.

(7) Eine Wiederholung des Eignungsgesprächs ist ausgeschlossen.

(8) Das Bestehen der Prüfung gilt für zwei Jahre.

(9) Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang ist gesondert beim Immatrikulationssamt der Universität Oldenburg zu beantragen.

§ 5

Anerkennung von Prüfungen anderer Hochschulen, Befreiung bei Studiengangswechsel

(1) Nachweise der besonderen künstlerischen Befähigung, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, können anerkannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studiengangs vorlegen, von der Prüfung befreien.

(3) Wer aus einem Studiengang im Fach Kunst/Medien an einer anderen Hochschule in den Bachelorstudiengang des Kulturwissenschaftlichen Instituts KUNST-TEXTIL-MEDIEN an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wechseln möchte, kann von einer erneuten Prüfung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe g.

§ 6

Einsicht der Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidungen gemäß § 4 dieser Ordnung ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium im Fach Kunst und Medien des fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 16.08. 2005 tritt damit außer Kraft.